

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 81/07 B

L 4 AR 54/07 AS (Sächsisches LSG)

S 3 AS 579/06 (SG Dresden)

..... ,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft Dresden,
Budapester Straße 30, 01069 Dresden,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Juli 2007 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen Knickrehm und Dr. D ü r i n g beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sächsischen Landessozialgerichts vom 10. April 2007 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 10. April 2007 hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) insgesamt acht Verfahren zur gemeinsamen Entscheidung verbunden und die Ablehnung der Vorsitzenden der 3. Kammer des Sozialgerichts D. , Richterin am Sozialgericht Dr. M. , in allen verbundenen Verfahren wegen Besorgnis der Befangenheit für unbegründet erklärt. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.
- 2 Der Antragsteller hat mit einem von ihm unterzeichneten Schreiben vom 16. Juni 2007 gegen den Beschluss des LSG sinngemäß Beschwerde eingelegt.
- 3 Gegen die Entscheidung des LSG ist jedoch kein Rechtsmittel gegeben. Dies ergibt sich aus § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Beschwerdebeschlüsse des LSG können nur ausnahmsweise, zB in den Fällen des § 160a Abs 1 SGG und des § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz, mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden. Eine solche Konstellation liegt hier nicht vor.
- 4 Die Beschwerde muss daher schon aus diesem Grund in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig verworfen werden.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

